

Verein Stiftungstadt Basel

Statuten (Entwurf vom 10. Januar 2011)

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Stiftungstadt Basel“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere

- den Basler Stiftungstag durchzuführen
- in der Region Basel den Erfahrungsaustausch und die Kontakte zwischen Stiftungen zu vermitteln und die Zusammenarbeit von Stiftungen untereinander zu fördern
- im In- und Ausland die Region Basel als Stiftungsstandort besser zu positionieren und den Nutzen des Stiftungswesens für die Region Basel aufzuzeigen
- Synergien zu schaffen zwischen allen, die sich um die Anliegen von Stiftungen kümmern
- Anliegen, die die Stiftungspolitik betreffen, in der Region durchzusetzen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können in der Region Basel ansässige gemeinnützige Förderstiftungen und Trägerschaftsstiftungen werden.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

Art. 4

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 100.00, sofern die Vereinsversammlung nicht einen anderen Betrag festlegt.

III. Finanzen

Art. 5

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und sonstigen Erträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

a) Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

Art. 8

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgende:

- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Kassier oder eine Kassiererin. Der Vorstand kann zudem eine Geschäftsstelle, die die operativen Tätigkeiten erfüllt, bestimmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Der Vorstand kann Verfahrensregeln in einem Reglement festlegen.

Art. 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Zur Beschlussfassung genügt ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Art. 11

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Weiter kann der Vorstand einen Delegierten oder eine Delegierte ernennen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

c) Revisionsstelle

Art. 12

Eine unabhängige Revisionsstelle prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten Vereinsversammlung gewählt.

V. Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom xxxxxx genehmigt und in Kraft gesetzt.

Basel,

.....

.....

://: einstimmig und ohne Enthaltung angenommen